

Selbstverständnis

ten Aufgaben der Rechtsprechung". Er lehnt es demzufolge kategorisch ab, "Seismograph im Kampf ums Recht und im Wandel der Staatsauffassung zu sein".⁹¹ Mit anderen Worten: Ungeachtet seiner Stellung als Verfassungsorgan versteht sich der Staatsgerichtshof bewusst als Gericht.⁹² Die Verfassungsorganqualität wird nicht umgemünzt in einen besonderen Kompetenztitel bzw. in einen politischen Mehrwert.⁹³ Der Staatsgerichtshof ist oberstes Jurisdiktionsorgan, das anhand der Verfassung Recht spricht, nicht aber übt er funktionell Gesetzgebung aus.⁹⁴ Gerade diesen letzten Aspekt hebt der Staatsgerichtshof immer wieder hervor. Rechtsetzung und Rechtsfortbildung seien vorrangig Sache der Legislative.⁹⁵ Der Staatsgerichtshof könne sich "nicht an die Stelle des Gesetzgebers setzen". Und im Blick auf die in der liechtensteinischen Rechtsordnung zum damaligen Zeitpunkt (Ende 1977) noch völlig unzureichend verwirklichte Gleichberechtigung von Mann und Frau: "Es ginge zu weit und überschritte die ihm (sc. Staatsgerichtshof) durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Kompetenzen, wenn er sämtliche heute bestehenden Ungleichheiten rundweg als gleichheits- und verfassungswidrig bezeichnen wollte".⁹⁶

⁹¹ StGH 1982/65/V – Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, 3 (3 f.).

⁹² S. aber auch die Formulierung in StGH 1982/37 – Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 1983, 112 (113): "auch Gericht im weiteren Sinne".

⁹³ Kritisch gegenüber der politischen Abstinenz des Staatsgerichtshofs, die die gesellschaftliche Selbstregulierung eher behindere, Waschkuhn, LJZ 1991, 38 (44).

⁹⁴ Vgl. zu dieser Diskussion im Blick auf das deutsche Bundesverfassungsgericht etwa Schlaich, Bundesverfassungsgericht, Rn. 25 ff. m.w.N.

⁹⁵ So z.B. StGH 1982/65/V – Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, 3 (4); StGH 1988/16 – Urteil vom 28. April 1989, LES 1989, 115 ff.

⁹⁶ StGH 1977/4 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 19. Dezember 1977, S. 9.